

(innerhalb einer homologen Reihe) weitgehend gleich sind.

2. Das erste Glied einer homologen Reihe gibt, im Gegensatz zu den übrigen, große Abweichungen, eine Erscheinung, die sich ja auch hinsichtlich anderer Eigenchaften findet.

3. Die Konstitution des Lösungsmittels ist von großem Einfluß auf die Zähigkeit der Harzlösung. Die gesättigten Verbindungen Perchloräthan und Pentachloräthan z. B. geben eine um ein Vielfaches zähtere Lösung als das ungesättigte Dichloräthylen usw.

Isomere lassen, wenn auch nur gering, Unterschiede erkennen. Ortho- und meta-Xylo geben eine etwas verschiedene Zähigkeit, und die Isothermen in Fig. 2 b (S. 101) zeigen, daß der Amylalkohol (iso-Amylalkohol) eine etwas zähtere Lösung gibt, als man aus dem Verlauf der Kurven erwarten sollte. Es wäre allerdings noch notwendig, das Verhalten des n-Amylalkohols zu untersuchen. Leider stand uns dieser nicht zur Verfügung.

4. Nicht allein innerhalb homologer Reihen zeigt sich eine große Übereinstimmung, auch zwischen einzelnen Gruppen besteht große Ähnlichkeit. Fast die gleiche Zähigkeit besitzen z. B. die Lösungen mit Toluol, Xylo und Solventnaphtha I und II; Dichloräthylen, Trichloräthylen und Perchloräthylen; verschiedene Benzine, Sangajol und Bornylan. Die Anwesenheit einer Hydroxylgruppe scheint eine größere Zähigkeit zu bedingen.

[A. 162.]

Ausübungzwang bei Patenten.

Von Rechtsanwalt Justizrat Prof. Dr. H. CAHN I, Nürnberg.

Vortrag zur Hauptversammlung 1925 des Vereins deutscher Chemiker.
(Eingeg. 28.9. 1925.)

I. Allgemeine Grundsätze.

Die Ausdehnung eines Patents erstreckt sich nur auf das Gebiet des Erteilungsstaats. Es ist folglich jeder, der eine bedeutsame Erfindung gemacht hat, bestrebt, nicht bloß in seinem Heimatstaat ein Patent zu erwirken. Er versucht, auch in anderen Staaten Patentrechte zu erlangen. Nach dem Internationalen Patentrecht von J u n g m a n n gibt es zurzeit nicht weniger als 54 Staaten, dann 46 britische Dominien oder Kolonien, die selbständige Patente erteilen. Abgesehen von dem Aufwand der Aufstellung eines Vertreters in den einzelnen Staaten, der Herstellung von Übersetzungen der Unterlagen in den einzelnen Sprachen, der Erteilungs- und Jahresgebühren, ist die Erlangung von Auslandspatenten nicht allzu schwierig, weil im großen und ganzen Inländer und Ausländer gleich behandelt werden. Der Grund dieser Parität ist der, daß jeder Staat dasselbe Interesse an der Anmeldung der Erfindungen der fremden Staatsangehörigen, wie derjenigen seiner Bürger hat; denn der Staat erhofft eine Förderung der auf seinem Gebiete sich betätigenden Gewerbe durch Gewährung eines zeitlich begrenzten Nutzungsrechts, wenn der Erfinder seine Geistesarbeit nicht geheim hält. Der fremde Staatsangehörige aber bereichert durch Mitteilung seiner Erfindung die inländische Technik in der nämlichen Weise, wie der Inländer, leistet also der inländischen Volkswirtschaft keinen unwichtigeren Nutzen.

Den meisten Staaten reicht die Bekanntgabe der Erfindung nicht aus. Sie wollen während der zeitlichen Dauer des Patents das heimische Gewerbe, die heimische Industrie, durch Ausführung der Erfindungen im Inland gehoben und gefördert wissen. Hier kann das öffentliche Interesse eine andere Linie verfolgen, wie das private des Patentinhabers. Zuweilen will der Ausländer

seine Auslandspatente nur gewährleistet haben, um das Gewerbe sowie die Industrie bestimmter Länder von der wirtschaftlichen Verwendung seiner Erfindung auszuschalten. Er sendet dann vom Ausland aus in diese Fremdländer seine schutzrechtlich ausgezeichnete Ware. In solchem Fall der sogenannten Blockier- oder Defensivpatente gereicht das Patent nicht zur Förderung der inländischen Gewerbe, sondern wird zum Hemmnis für diese. Dies ist freilich nicht die Regel. Oft mangeln dem Patentinhaber bloß die Mittel, um in anderen Ländern eigene Werkstätten und Betriebe zur Ausführung seiner Erfindung einzurichten, oder aber die Möglichkeit, mehrere derartige Betriebe so zu organisieren und zu kontrollieren, daß sie nutzbringend arbeiten. Dieser Weiterungen und Schwierigkeiten ungeachtet, gebietet die Patentgesetzgebung weitaus der meisten Staaten, daß der Patentinhaber im Inland die Erfindung in geeignetem Umfang zur Ausführung bringe oder wenigstens alles daran setze, um solche Ausführung zu sichern.

Diese Obliegenheit bezeichnet man als Ausführungzwang. Die einzelnen Anforderungen, die bezüglich derartiger Ausführung gestellt werden, sind indes in den einzelnen Staaten verschieden. Alle möglichen Varianten des Ausführungzwangs sind gesetzlich oder durch Gewohnheit eingeführt. So reicht zurzeit in Chile unter Umständen die Aufstellung eines Verkaufsagenten, der Kataloge, Muster und dergleichen aufweisen kann, aus. In der Mehrzahl von Staaten muß jedoch der Patentinhaber innerhalb einer gewissen Frist vom Augenblick der Anmeldung oder Eintragung an seine patentierte Erfindung im Inland tatsächlich ausführen oder ausführen lassen (Frankreich, Spanien, Italien, Österreich, die nordischen Staaten), widrigenfalls das Patent zurückgenommen oder durch Erteilung von Zwangslizenzen, d. h. ohne seinen Willen an Dritte erteilten Nutzungen, eingeengt werden kann. Nach einigen Patentgesetzen, z. B. von Frankreich, der Türkei, Peru, riskiert schon die Einfuhr im Auslande hergestellter Gegenstände, die dem inländischen Patent entsprechen, den Verlust des Patents. Eine detaillierte Erörterung der in den Einzelstaaten erlassenen Normen enthält die vom Berner Bureau zum Schutz des gewerblichen Eigentums herausgegebene Zeitschrift „La Propriété Industrielle 1924“ und J u n g m a n n s Internationales Patentrecht. Eine Ausnahme — ich darf wohl sagen, rühmliche Ausnahme — bilden die Vereinigten Staaten von Amerika, die den Patentinhaber bisher nicht zur Ausführung seiner Erfindung innerhalb ihres Territoriums gezwungen haben.

II. Das Reichsdeutsche Recht.

Im deutschen Patentgesetz vom 7. 4. 1891 war folgender § 11 enthalten: Das Patent kann nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der über die Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung gerechnet, zurückgenommen werden:

1. wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen, oder doch alles zu tun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern;
2. wenn im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherheit zu erteilen.

Dieser alte § 11 sollte unmöglich machen, daß der Inhaber eines Patents entweder den Patentgegenstand im Inlande nicht zur Ausführung bringe, vielmehr die Pro-

duktion des Patents in das Ausland verbringe, um vom Ausland aus die Patenterzeugnisse ins Inland gelangen zu lassen, oder die Erfindungsbenuzung im Inland sich vorbehalte und jedem Wettbewerber die Benutzung verbiete. Solches eigennützige Streben, das der heimischen Industrie Abbruch täte, sollte hintangehalten und das öffentliche Interesse sollte in den Vordergrund geschoben werden zum Heile der inländischen Industriellen, inländischen Angestellten sowie Arbeiter, inländischen Abnehmer. Nun ist es richtig, daß der Begriff des öffentlichen Interesses nur im zweiten Absatz des alten § 11 hervorgehoben wurde. Allein Literatur und Gerichtspraxis waren so ziemlich darüber einig, daß das öffentliche Interesse auch dann hervorzuheben sei, wenn an der Hand des Absatzes 1 die Zurücknahme ausgesprochen werden solle. Das nur private Interesse hatte hier wie dort öffentlichen Belangen den Vortritt zu lassen.

Durch das Gesetz, betr. den Patentausführungszwang vom 6. 6. 1911 sind vier neue Artikel geschaffen worden:

Art. I: Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung, auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden.

Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird.

Die Übertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen.

Vor Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1,2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

Art. II. Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz finden die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patents Anwendung.

Art. III. Die Vorschrift in § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes wird aufgehoben.

Art. IV. Dieses Gesetz tritt am 1. 7. 1911 in Kraft.

Die Zentralbehörden hatten die Notwendigkeit erkannt, das Problem des Ausführungszwangs sogleich und ohne Zusammenhang mit der geplanten allgemeinen Neugestaltung des Patentgesetzes zu regeln. Durch die Entwicklung der deutschen Industrie und den Einfluß des Erfindungsschutzes wurde die alte Methode des Ausführungszwanges, vor allem in ihrer zwischenvölkischen Auswirkung, als den deutschen wirtschaftlichen Belangen nachteilig, erkannt. Die maßgebenden Gremien und Körperschaften, auch der Deutsche Verein zum Schutz des gewerblichen Eigentums, an dessen Spitze eine Zeitlang der auf diesem Gebiet besonders sachkundige Vertreter von Krupp, Schütze, wirkte, haben in ihren Versammlungen und Erörterungen den Zwang, die Erfindung im Heimatland und sonst auszuüben, als eine unökonomische Zersplitterung, teilweise sogar als Ansporn der Auswanderung des geschützten Gewerbes, gegeißelt. (Siehe Kraetzer, 3. Kap., S. 42, zumal über die Gegnerschaft v. Pilenko.) Erfolge Nichtausführung, so verfalle das Schutzrecht im Interesse der ausländischen Industrie. Dies gebe Anreiz, den Patentschutz zu opfern und die Erfindung durch das Fabrikgeheimnis zu verdecken. Dazu komme der Patentschutz des Nichtkapitalisten. Glücke

diesem die Verwertung des Erfindungsgedankens nicht, müsse er mit dem Verlust des Schutzrechtes rechnen. Ja, man könne ihn geradezu pressen, sein Patent zu opfern. Der Ruf nach der privaten Zwangslizenz — wie Wetherell sie zuerst benannte — die übrigens bereits in dem Entwurf des Patentgesetzes von 1877 eine Rolle gespielt hatte, war daher allgemein. Sie sollte in Anwendung kommen, wenn die Erfindung aus wirtschaftlichen Motiven dem Verkehr erschlossen werden müsse. Sie sollte eingeführt werden, wenn der Patentinhaber einen Mißbrauch mit seinem Schutzrecht eigennützig treibe. Lion sagt: Wie das frühere Heiligtum der Unverletzlichkeit der Wohnung durchlöchert ist von zahlreichen Gesetzen und Verordnungen, um den Gesamtbestand an Wohnräumen möglichst rationell auszunutzen, so wird man auch in weiterer Verfolgung des öffentlichen Interesses dem Rechte des Erfinders engere Grenzen stecken müssen, wenn es sich darum handeln soll, durch diese Beschränkung eine möglichst intensive Auswertung des Patents zur Stärkung der deutschen Wirtschaft herbeizuführen.

Nach alledem zieht die Nichtausführung eines reichsdeutschen Patents im Inlande nach dem Gesetz von 1911 nur dann noch die Zurücknahme nach sich, wenn im Ausland ein für die deutsche Industrie unerwünschter Wettbewerb stattfindet. Sonst ist an die Stelle der Zurücknahme die Zwangslizenz getreten.

Die Zwangslizenz ist von dem Ausführungszwang prinzipiell in bezug auf Anlaß, Endziel und Auswirkung verschieden. Der Ausführungszwang hat seine Front gegen den ausländischen Patentinhaber, die Zwangslizenz gegen Inländer und Ausländer. Die Zurücknahme erfolgt nicht, solange der ausländische Patentinhaber die Erfindung nicht ausnützt. Eine Zwangslizenz wird hinwiederum gegen unausgenützte sogenannte Defensiv- oder Blockierpatente gewährt. Den Patentinhaber schützt selbst die tatkräftigste Fabrikation im Inland nicht vor einer Zwangslizenz. Die Zurücknahme wegen Nichtausübung stellt eine Art Strafe dar.

Die Anregungen des Lizenzzwangs (für das beispielsweise Kohler in seinem Handbuch S. 616 ff. eintritt; siehe die Zusammenstellung bei Kraetzer, 1910) waren im Inland und Ausland vertreten, wenn übrigens auch damals und heute prinzipielle Gegner der Einrichtung sich meldeten und melden. Ich verweise unter anderm auf Auslassungen von Mittelstädt, der die Zwangslizenz nicht als grundlegende Frage des Patentrechts bezeichnet haben möchte, ihr auch in der Praxis keine erhebliche Rolle zuerteilt und offensichtlich der Einrichtung skeptisch gegenübersteht, weil er von jedem, der in die Maschen eines fremden Patents gerät, insbesondere von dem Inhaber eines abhängigen Patents, mutmaßt, er werde den Versuch machen, den Patentschwierigkeiten durch die Forderung einer Zwangslizenz aus dem Wege zu gehen.

Die namhafteren Gremien und Verbände aber traten vielfach für die Modifikation ein. In ihren Tagungen in Berlin, Nancy sowie Brüssel, wo die Belgier freilich scharf widersprachen, hat die Association Internationale pour la Protection de la Propriété Industrielle dem Lizenzzwang das Wort geredet. Auf dem Kölner Kongreß des D. V. f. g. R. im Jahre 1901 wurde vorgeschlagen, an Stelle des Ausführungszwangs die Zwangslizenz einzuführen, dahingehend, daß im Falle der Weigerung des Patentinhabers dem Lizenzsucher die Berechtigung zur Benutzung des Patentes von der Behörde erteilt werde. England hatte freilich im Jahre 1907 den Ausführungszwang durch die Patent and Designs Act neu eingeführt, insbesondere um auf diese Weise den Kampf gegen die

deutsche chemische Industrie durchzuführen. Allein auf dem Londoner Kongreß (1912) bekämpften auch die englischen Sachverständigen den Ausführungzwang.

Die Neuentwicklung in Deutschland und anderen Kulturstaten hatte ihre guten Gründe. Die Zulassung der Zurücknahme im alten § 11 unseres Patentgesetzes und in rechtsähnlichen ausländischen Normen schoß weit über das berechtigte Ziel hinaus. Die bloße Tatsache, daß eine patentierte Erfindung im Inlande nicht zur Ausführung gelange, sollte keinen Zurücknahmegrund mehr bilden. Die Zurücknahme wegen Nichtausführung im Inlande hatte ihren ursprünglichen Anlaß darin, daß die vaterländische Industrie infolge der Nichtausführung patentfähiger Erfindungen in ihrer Entwicklung zurückblieb. Sie ist aber — worauf Schanze hinwies — auch in Fällen, wo die Industrie durch Patente für patentunfähige Gegenstände in ihrer Entwicklung aufgehalten wurde, getätigten worden. Die Zurücknahme war mit anderen Worten ein Ersatzmittel für die nach Umlauf der fünfjährigen Ausschließungsfrist nicht mehr mögliche Nichtigkeitserklärung in Richtung gegen unausführbare, unverwertbare und unbrauchbare Maßnahmen. So lag es nahe, daß in der Reichstagskommission bei Beratung unseres neuen Gesetzes betr. den Patentausführungzwang vom 6. 6. 1911 die Frage erörtert wurde: Welche Waffe wird nach Verabschiedung des neuen Entwurfs gegen sogenannte Sperr-, Wegelagerer-, Defensivpatente, bei denen eine Zwangslizenz nicht in Frage kommt, gegeben sein? Genügt ihnen gegenüber die Nichtigkeitsklage wegen Unausführbarkeit oder Unverwertbarkeit? Kann ihnen gegenüber auf die Zurücknahme wegen Nichtausführung verzichtet werden, so lange noch die fünfjährige Präklusivfrist des Patentgesetzes besteht? Unbedenklich ist, infolge der gesetzlichen Ausschaltung der Zurücknahme wegen Nichtausführung innerhalb des Inlands, die Zurücknahme wie auch immer, also auch als Surrogat der Nichtigkeitsklage, beseitigt worden. Diese Ersatzenschaft der Zurücknahme im Sinne des alten § 11 war allerdings in den Jahren 1897—1909 vom Reichsgericht gebilligt worden, und angesehene Kenner des Patentrechtes haben dem höchsten Gerichtshof zugestimmt, der am 6. 10. 1909 ausgesprochen hatte, daß bei Unausführbarkeit, Unbrauchbarkeit oder Unverwertbarkeit der Erfindung die Zurücknahme ohne weiteres berechtigt sei, weil ein öffentliches Interesse darin bestehe, die technische Entwicklung nicht durch unbrauchbare Patente zu hemmen. Aber andere Prominente hatten sich dagegen geäußert, daß die Zurücknahme einen Notbehelf der Nichtigkeitserklärung nach Ablauf der fünfjährigen Präklusivfrist des § 28 des Patentgesetzes bilden dürfe, eine Ansicht, der schließlich am 11. 2. 1911 das Reichsgericht beipflichtete. War aber die Zurücknahme des alten § 11, als Surrogat der verpaßten Nichtigkeitserklärung, rechtlich unhaltbar, so war der Wegfall der Zurücknahme durch das Gesetz betr. den Patentausführungzwang vom 6. 6. 1911 auch von diesem Gesichtspunkte aus nicht zu beklagen.

Nach dem neuen § 11 ist nur dann eine Zurücknahme möglich, wenn Nichtausführung im Inland und Ausführung im Ausland nebeneinander herlaufen oder wenn die ausländische Ausführung wesentlich die inländische übertrifft. Die Aufrechterhaltung dieser Vorschrift ist, solange die ausländischen Normen die Ausführung der dort erwirkten Patente gebieten, durch die Notwendigkeit der Abwehr zugunsten unserer reichsdeutschen industriellen Belange erforderlich. Die Zurücknahme darf in diesen Ausnahmefällen aber nur dann erfolgen, wenn die inländische Ausführung im öffentlichen Interesse liegt. Auf diesen Standpunkt hat sich auch das Reichs-

gericht mehrfach gestellt. Es hat z. B. am 22. 4. 1912 dargelegt, daß es nicht im öffentlichen Interesse liege, wenn außer der dem Kläger gehörigen noch eine weitere Ambroidfabrik im Inland errichtet werde. Damit stehe es im Einklang, daß nach dem Schreiben der Bernsteinwerke dem Beklagten die Abgabe von Rohbernstein zur Ambroidfabrikation versagt worden sei.

In der Begründung des Gesetzes betr. den Patentausführungzwang ist klargelegt, daß im Verhältnis zu den Angehörigen der Pariser Union die Erleichterungen des Unionvertrages zu gelten haben. Eine besondere Norm, daß die dort vorgesehene Zulassung von die Nichtigkeit des Patentes rechtfertigenden Gründen auch auf den Deutschen Anwendung finde, der eine patentierte Erfindung ausschließlich im Ausland ausgeführt sei nicht geboten. Die Vorschrift, daß die Zurücknahme in das Ermessen der Behörde gesetzt sei, biete eine genügende Handhabe. Damit waren auch die Bedenken beseitigt, welche eine Handelskammer für den Fall geäußert hatte, daß eine Firma der chemischen Industrie ein Verfahren zur Herstellung von Riechstoffen aus ausländischen Blumen, für das sie zu ihrer Sicherheit auch ein Patent in Deutschland erwerben müsse, rationell nur an Ort und Stelle, also im Auslande, zur Anwendung bringen könne.

Sieht man von den Ausnahmefällen ab, die eine Zurücknahme auch nach dem neuen Gesetz betr. den Patentausführungzwang vom 6. 6. 1911 rechtfertigen, so war die Quintessenz des letzteren, die Schäden des Ausführungzwangs, soweit diese im zwischenvölkischen Verkehr hervortraten, im Wege internationaler Verständigung abzumildern. Ich verweise auf die Verträge mit Italien, Schweiz vom 13. 4. 1892 (26. 5. 1902) und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 23. 2. 1909. Sodann auf die den Art. 5 der Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 ergänzende Brüsseler Zusatzakte vom 14. 12. 1900, welch letztere hauptsächlich auf Betreiben Deutschlands der Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. 3. 1883 angefügt wurden.

Für die Patentinhaber war der in den meisten Staaten (allerdings nicht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika) bestehende Ausführungzwang sehr empfindlich. Die Anforderungen sind freilich sehr verschieden. Die in Frankreich, Türkei usw. patentrechtlich bestehende Norm, daß die Einfuhr im Ausland hergestellter Gegenstände, welche dem inländischen Patent entsprechen, den Verlust des Patentes zur Folge hat, ist für die Verbundstaaten nach dem Unionsvertrag beseitigt. Vor allem soll nach dem Unionsvertrag der Verfall des Patents nicht ausgesprochen werden, wenn der die Vorteile des Unionsvertrags genießende Patentinhaber die Gründe der Untätigkeit darzutun vermag.

Das Gesetz betr. den Patentausführungzwang ersetzt diesen der Regel nach durch den Lizenzzwang. Wo und insoweit indes die Ausführungspflicht bestehen bleibt, bleibt auch der Lizenzzwang aufrechterhalten. Im Interesse der Allgemeinheit kann nämlich unter Umständen die Verpflichtung des Patentinhabers, anderen die Benutzung der Erfindung zu erlauben, auch dann am Platze sein, wenn er selbst die Erfindung ausführt.

Das Reichsgesetz vom 6. 6. 1911 hat im großen und ganzen, wie gezeigt, an die Stelle der Zurücknahme die Zwangslizenz gesetzt und hat den indirekten Lizenzzwang des alten § 11 in einen direkten verwandelt. *W e r t h e i m e r* kennzeichnet die Zwangslizenz als eine allen Patentenanhangende, auf behördliche Anordnung mögliche, Beschränkung des Verbots- und Verfügungsrechts. Das Damoklesschwert der Zwangslizenz schwebt über jedem Patent. Es ist hier gleich einzuschalten, daß, wenn eine

Vertragslizenz eingeräumt wird, diese, falls keine anderweitige Abrede getroffen ist, regelmäßig ohne Gewähr dafür geschieht, daß das durch dieselbe gewährte Recht der Benutzung des Patentes nicht durch Erteilung einer Zwangslizenz eine Einschränkung erfahren werde. Das RG. sagt hierzu am 20. 6. 1916: Niemand kann mehr Rechte auf einen anderen übertragen, als er selbst besitzt. Da die Erteilung einer Zwangslizenz das Verhältnis zwischen Patentinhaber und Vertragslizenznnehmer erschüttern kann, erscheint es angezeigt, letzterem in dem auf Gewährung einer Zwangslizenz abzielenden Verfahren den Streit zu verkünden.

Was bringt nun das Gesetz vom 6. 6. 1911 Neues? Bis zum 6. 6. 1911 setzte sich der Patentinhaber, der die Ablehnung der Lizenz nicht begründen konnte, dem Risiko des Patentverlustes überhaupt aus. Merkmale und Voraussetzungen des heutigen direkten Lizenzzwangs sind: 1. Verlangen einer Lizenz, 2. das Offert einer entsprechenden Vergütung, 3. Ablehnung der Lizenz seitens des Patentinhabers, 4. das öffentliche Interesse an der Erteilung der Lizenz für den Lizenzsucher. In seiner Entscheidung vom 27. 6. 1913 hat das RG. den neuen § 11 folgendermaßen erläutert: Es widerstreitet noch nicht dem öffentlichen Interesse, wenn der Patentinhaber eine tatsächliche Monopolstellung einnimmt; das öffentliche Interesse wird erst dann berührt, wenn besondere Umstände hinzutreten, die in Rücksicht auf das allgemeine Wohl Missbilligung verdienen. Das ist der Fall, wenn der Patentinhaber sein Recht dazu mißbraucht, die Erfindung der Allgemeinheit vorzuenthalten, oder wenn es ihm nicht gelingt, die berechtigten Bedürfnisse des inländischen Marktes in ausreichendem Maße zu befriedigen, oder wenn der Inhaber durch Versagung von Lizenzen zur Ausübung einer bahnbrechenden Erfindung den Bestand ganzer Industriezweige gefährdet. Die Grenzen bei Ausnutzung des Patentschutzes dürfen aber nicht zu eng gesteckt werden, weil dem Patentinhaber für seine Erfindung und den Aufwand an Mühe, Gefahr und Kosten gebührender Lohn zukommt.

Mit Recht bemerkt die offizielle Begründung des Patentausführungszwangsgesetzes, daß die neuen Vorschriften den Patentinhaber zunächst einer freiwilligen Verständigung mit dem Lizenzbedürftigen geneigt machen werden, wenn es auch Fälle gebe, in denen solcher freiwillige Pakt scheitere und die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auf Antrag von der Behörde festzusetzen sei. Die Zuerkennung der Berechtigung ist in eine Kannvorschrift gekleidet. Ex arbitrio boni viri kann die Behörde die Benutzung zusprechen. Hierbei sollen nicht die privaten Interessen konkurrierender Betriebe, sondern die Interessen der Allgemeinheit in Betracht gezogen werden, wenn also die Vorteile einer Erfindung, die dem gewerblichen Leben wertvolle Dienste leisten kann, diesem vorerthalten werden oder wenn die Benutzung einer für das Gewerbe nützlichen Erfindung an unverhältnismäßig lästige Bedingungen geknüpft wird. Dazu kommen die Fälle, wo durch die Ausführung der Erfindung in der Hand eines einzelnen der Bestand ganzer Industriezweige bedroht wird oder der Lizenzbedürftige sich gehindert sieht, eine ihm selbst patentierte, von dem Patente des anderen abhängige, für die Allgemeinheit nützliche Erfindung zu verwerten. Sehr lehrreich waren die längeren Ausführungen der Nichtigkeitsabteilung des RG. vom 21. 12. 1915 hinsichtlich der statistischen Addier- und Sortiermaschinen. Klägerin hatte ein mechanisches, Beklagte brachte ein elektrisches System. Das RG. deduziert: Zwar kann der Klägerin darin nicht beigetreten werden, daß die tatsächliche Monopolstellung des Beklagten auf dem Markte der statistischen Maschinen dem

öffentlichen Interesse widerstreite oder daß der Beklagte, dem doch für seine Erfindung und den mit ihr verbundenen Aufwand an geistiger Arbeit, Mühe, Gefahr und Kosten ein gebührender Lohn aus seinen Patenten zufließen soll, seinen Kunden unbillige und unverhältnismäßige Bedingungen vorschreibe; allein die dem Beklagten gewährten Patente dürfen nicht dazu führen, die Entwicklung der statistischen Maschine hintanzuhalten und zu schädigen. Die Allgemeinheit hat vielmehr ein Interesse daran, daß der gewerbliche Fortschritt nicht gehemmt wird.

Ähnlich muten die Ausführungen des R. G. I. Z. S. vom 20. 1. 1923 an. Der Senat hat seine Entscheidung darauf gestützt, daß einmal die klagende Firma auf dem Gebiete der Vakuumröhren große Erfahrungen gesammelt habe und wertvolle Geschäftsverbindungen im Auslande besitze, so daß es bei der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage im öffentlichen Interesse liege, der Firma die Möglichkeit regen Exportes hochwertiger Ware zu gewähren — und daß zweitens die durch die erbetene Lizenz erstrebte Ersparnis von Platin und dessen Ersatz durch Molybdän gleichfalls im öffentlichen Interesse geboten sei, da dann ein Teil des nicht erheblichen Platinvorrats für andere Zwecke verfügbar werde. Die Beklagte hat demgegenüber eingewandt, daß auch unter den jetzigen Verhältnissen keineswegs jeder Firma, die Erfahrungen in einem Fabrikationszweige gesammelt habe und Export betreibe, eine Zwangslizenz gewährt werden dürfe, da dann das Ausschließungsrecht des Patentinhabers, das die Grundlage des Patentrechts bilde, in weitgehendem Umfange durchbrochen werden würde. In der Tat ist es richtig, daß allein die Rücksicht auf Ermöglichung des Wettbewerbs und der Exportfähigkeit der Regel nach nicht zur Erteilung einer Zwangslizenz führen kann. Aber vorliegenden Falles treten wichtige Umstände hinzu, die den Antrag der Klägerin dem Grunde nach berechtigt erscheinen lassen. Zurzeit ist die Lage so, daß die Beklagte Vakuumröhren für weniger als fünf Kilowatt Belastung nur aus gewöhnlichem Glas mit Platindraht einführung baut, weil diese Röhren nach ihrer Überzeugung den berechtigten Anforderungen genügen und sich jedenfalls nicht teurer stellen, als Röhren aus Molybdän-glas mit Molybdändraht einführung. Die Beklagte hat betont, daß sie für höhere Belastung Röhren aus Molybdän-glas herstelle, und daß sie jederzeit bereit sei, wenn ein Kunde es wünsche, auch kleinere Röhren aus Molybdän-glas zu bauen. Danach ergibt sich also, daß die Beklagte — abgesehen von Sonderbestellungen, die ihrer Natur nach nur selten erfolgen werden — die ihr geschützte Maßnahme für das ganze Gebiet der Röhren mit schwächerer Belastung nicht verwendet und dieses Gebiet insoweit brach liegen läßt. Dieser Zustand ist schon an sich nicht wünschenswert; die Möglichkeit ist nicht von der Hand zu weisen und jedenfalls nicht irgendwie positiv ausgeschlossen, daß auch auf diesem Gebiet sich die Verwendung des Molybdänglasses mit Molybdändraht einführung schließlich doch als vorteilhaft erweisen kann. Die Richtlinien des höchsten Gerichtshofs sind demnach die, daß die salus publica dem Individualbestreben vorgeht.

So sehr aber auch in der Literatur und in den Entscheidungen betont wird, daß nicht die privatwirtschaftlichen Belange des Lizenznachsuchers durchschlügen, um eine Zwangslizenz ihm zu gewähren, sondern die öffentlichen Belange, so ist doch unter anderm, wie Lion betont, der Angelpunkt, um das öffentliche Interesse durch Erteilung einer Zwangslizenz zu heben, zunächst die Förderung der wirtschaftlichen Belange des individuellen Gewerbetreibenden. Sonst würde jeder Ansporn fehlen. Mittel

s t ä d t hat in diesem Betreff darauf hingewiesen, daß bei Beratung der Reform des Patentgesetzes durch die Kommission des D. V. f. g. R. am 9. 12. 1913 die Frage angeregt worden sei, ob es richtig sei, die Zwangslizenz nur bei Vorhandensein eines öffentlichen Interesses zu gewähren, denn es seien auch bei abhängigen Verbesserungserfindungen Zwangslizenzen gerechtfertigt, obwohl es sich dabei eigentlich nicht um ein öffentliches Interesse handele; das Reichsgericht nehme zwar in Fällen abhängiger Verbesserungserfindungen regelmäßig ein öffentliches Interesse an, doch sei dies nur ein Notbehelf, da tatsächlich in solchen Fällen ein öffentliches Interesse nicht vorliege. R. A. K a t z formulierte bei der Beratung vom 9. 12. 1913 einen Antrag, die Zwangslizenz könne auch dann erteilt werden, wenn wichtige und berechtigte Privatinteressen eine solche 'wünschenswert' erscheinen lassen, insbesondere im Falle eines wichtigen Abhängigkeitspatentes. Man einigte sich dann aber dahin, daß eine Änderung der bestehenden Gesetzesbestimmungen nicht geboten erscheine.

Ferner wurde bei der Beratung vom 9. 12. 1913 in prozessualer Beziehung angeregt, die Gewährung von Zwangslizenzen im Wege einstweiliger Verfügung zuzulassen und auch eine Eventuallizenz einzuführen in dem Sinne, daß der Inhaber eines Verbesserungs-patentes, trotzdem er die Abhängigkeit bestreitet, die Zwangslizenz nachsuchen kann für den Fall, daß später die Abhängigkeit festgestellt werden sollte. (Der I. Zivilsenat des Reichsgerichts hat in einer Entscheidung vom 17. 11. 1917 über Gleisräcker bei Braunkohlenbeförderung in letzterem betreff folgende Thesen formuliert: Aus der Nichtfeststellung der Patentabhängigkeit entstehen für die Durchführung des Zwangslizenzverfahrens keine wesentlichen Hindernisse, insbesondere auch nicht für die Bestimmung der Vergütung und Sicherheitsleistung. Die Zusprechung der Zwangslizenz in Rücksicht auf ein jüngeres Patent des Klägers kann nicht anders als unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieses Patent von dem Patent des Beklagten abhängig ist. Ebenso kann die Regelung der zuzusprechenden Lizenz im einzelnen nur von der Annahme aus geschehen, daß die Abhängigkeit besteht. Mehr als das Bestehen der Abhängigkeit wird aber auch in dem um die Abhängigkeit geführten Rechtsstreit durch das Urteil wenigstens regelmäßig nicht festgestellt. Jедem Urteil über die Erteilung einer solchen mit einem jüngeren Patent verknüpften Zwangslizenz wohnt mit rechtlicher Notwendigkeit der Sinn bei, daß es seine maßgebliche Bedeutung einbüßt, falls sich später die Nichtabhängigkeit des Patents des Klägers zeigen oder diese eintreten sollte. Und mit einem derartigen Falle ist selbst da zu rechnen, wo die Abhängigkeit vor der Entscheidung des Zwangslizenzstreites rechtskräftig festgestellt ist; denn das Patent des Beklagten kann für nichtig erklärt werden, er kann darauf verzichten oder es verfallen lassen. Der Wortlaut des § 11 PG. steht mit dieser Auffassung durchaus im Einklang. Es soll „die Berechtigung“ zur Benutzung der Erfindung des Beklagten zugesprochen werden. Gezwungen ist der obsiegende Kläger nicht, seinen Sieg auszunutzen und von der erstrittenen Berechtigung Gebrauch zu machen. Wenn der Kläger aus irgendeinem Grunde, z. B. weil die festgesetzte Vergütung ihm zu hoch erscheint, von der Benutzung des Patents des Beklagten Abstand nehmen sollte, so hat der Beklagte nicht die Macht, ihn zur Entrichtung der Vergütung oder zur Leistung der Sicherheit anzuhalten. Insoweit kann die Zwangslizenz dem Lizenzberechtigten mehr Freiheit gewähren, als eine vertragsmäßige Lizenz.)

Ich komme auf die Kommissionsberatung des D. V.

f. g. R. vom 9. 12. 1913 zurück. Man hat damals teilweise die Ansicht vertreten, daß das Interesse, ein abhängiges Patent zu benutzen, nicht eigentlich ein öffentliches Interesse im Sinne des Gesetzes, sondern mehr ein Privatinteresse sei. Bei dieser Auffassung wäre allerdings der Kreis derjenigen Fälle, in denen praktisch Zwangslizenz gefordert werden kann, verhältnismäßig klein. Dem allem gegenüber hat Mittelstädt betont, daß man den Begriff des öffentlichen Interesses verkenne, wenn man meine, bei abhängigen Patenten handele es sich eigentlich um Privatinteressen. Es gebe im Gebiete der Erfindungen Fälle, bei denen im eigentlichsten Sinne die Öffentlichkeit beteiligt sei, wenn z. B. wichtige Heilmittel erfunden werden, deren Einführung im Interesse der Gesundheitspflege dringend geboten erscheine oder wenn es sich um landwirtschaftliche Erfindungen handele, die für die Ernährung des gesamten Volkes von größter Bedeutung seien. Hier sei die gesamte Öffentlichkeit daran interessiert, daß diese Erfindungen der Allgemeinheit im weitesten Umfange zugänglich gemacht werden. Allein in solchen Fällen werde eine Zwangslizenz praktisch selten vorkommen, denn bei so wichtigen Erfindungen werde dem Patentinhaber in der Regel auch das nötige Kapital zur Verfügung stehen, um seine Erfindung im weitesten Umfang auszunutzen. Ein öffentliches Interesse, daß nun auch noch dritte an der Ausnutzung der Erfindung teilnehmen, werde selten vorkommen. Außerordentlich häufig seien dagegen die Fälle der abhängigen Erfindungen. Bei möglichen abhängigen Patenten sei, wie auch das Reichsgericht jeweils — schon am 11. 2. 1903 und 8. 11. 1913 — angenommen habe, neben dem Privatinteresse des Lizenzsuchers das allgemeine Interesse an dem Fortschritt der Technik als ein öffentliches Interesse im Sinne des Gesetzes maßgebend. Da nun ein Patent nur dann erteilt werde, wenn die Erfindung einen gewerblichen Fortschritt enthalte, so bestehe bei abhängigen Erfindungen, auf die ein Patent erteilt sei, von vornherein die Vermutung, daß es sich auch wirklich um eine nützliche Erfindung handele, und es werde daher in solchen Fällen ein öffentliches Interesse an der Erteilung der Zwangslizenz in der Regel anzuerkennen sein. Mittelstädt verweist sodann darauf, daß die Ansicht, daß bei abhängigen Erfindungen nur dann ein öffentliches Interesse zur Lizenzerteilung in Frage kommen könne, wenn der Inhaber des abhängigen Patentes mit seiner Erfindung einen Fortschritt erreiche, den der Inhaber des Urpatentes nicht habe erreichen können, zwar in der Industrie verbreitet, in der Judikatur (RG. vom 8. 11. 1913 und 16. 6. 1915) aber keineswegs anerkannt sei. Mittelstädt kommt zu dem Schluß, daß der Inhaber eines abhängigen Patentes auch gegenüber Pionierpatenten sich nicht zu scheuen brauche, die Zwangslizenz zu begehren, denn gerade bei solchen Patenten sei ja die Allgemeinheit besonders an der Fortentwicklung interessiert. Ganz anderer Meinung ist R. I s a y. Er begrüßt eine Entscheidung des RG. vom 19. 1. 1921, die den Standpunkt, daß das Bestehen eines Abhängigkeitspatentes eine Gewähr dafür biete, daß die Erfindung des Lizenzklägers wertvoll und lizenzwürdig sei, verlassen und ausgesprochen habe, daß geringfügige Verbesserungen nicht genügten, um die Erteilung einer Zwangslizenz „geboten“ erscheinen zu lassen. Dieses Urteil könne der Zustimmung der gesamten Industrie sicher sein. Denn jeder Praktiker wisse, wie leicht es sei, auf irgendeinem durch eine Pioniererfindung neu erschlossenen Gebiet Verbesserungen zu finden, bei denen ein gewisser Fortschritt dem Patentamt glaubhaft gemacht und auf die daher ein Patent erlangt werden könne.

Hinsichtlich der formalen, prozessualen Seite des

Zwangslizenzsystems wäre noch folgendes auszuführen: Die Patentkommission des D. V. f. g. R. hat zur Beschleunigung des Verfahrens die Einführung einer einstweiligen Verfügung vorgeschlagen. In dem Gutachten des I. Zivilsenats des Reichsgerichts ist dieser Vorschlag befürwortet worden und der Augsburger Kongreß (1914) hat dementsprechend Beschuß gefaßt. Die einstweilige Verfügung (auch nach Seligsohn ein brauchbares Ventil gegen übermäßige Verzögerung der Bewilligung einer Zwangslizenz) müßte freilich de lege ferenda eingeführt werden. (Das Patentamt hat de lege lata am 3. 11. 1922 die Vorschriften der ZPO über einstweilige Verfügungen im Zwangslizenzverfahren als nicht anwendbar erklärt. Nicht Sicherungszweck, sondern Vorwegnahme der Entscheidung, werde sonst bezielt und erreicht). Nach Mittelstadt könnte weiterhin schon auf dem Wege des ordentlichen Prozesses eine Beschleunigung erreicht werden, nämlich durch Feststellungsklage (falls die Abhängigkeit in Frage ist), durch Vorabentscheidung (falls die Abhängigkeit nicht bestritten ist). R. Isay hat letzteren Modus bekämpft. Neumann hat im Jahre 1922 bei einer Sitzung des Patentausschusses des Vereins Deutscher Ingenieure folgendes hier Einschlägige dargelegt: Die Zwangslizenz wirkt erst vom Tage der rechtskräftigen Entscheidung an. Es ist mehrfach in der Literatur, namentlich von Seligsohn, gefordert worden, daß dieser Zustand geändert werde, da er weder der Billigkeit noch dem wirtschaftlichen Bedürfnis entspreche. Der Inhaber des älteren Patents kann den Rechtsstreit verzögern und dadurch den Zwangslizenzberechtigten auf lange Zeit hinaus schädigen.

Nach Neumann tritt die beste Heilung ein, wenn eine Änderung des § 11 dahin vorgenommen wird, daß die Zwangslizenz, wie die Nichtigkeit des Patents, rückwirkend, ex tunc, gestaltet wird, falls die Bedingungen für die Zwangslizenz, insbesondere also das öffentliche Interesse, schon vorher erfüllt waren.

Der letzte Satz des ersten Artikels ersten Absatzes des § 11 des Gesetzes vom 6. 6. 1911 hat nicht minder Neues gebracht: Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Es kann nämlich die Lizenz den vollen Patentkomplex oder nur einen Teil berühren, einen einzelnen Bezirk betreffen, sich nur auf einen gewissen Zeitraum beziehen. Es kann eine Abfindungssumme, ein Prozentsatz des Veräußerungspreises, dem Lizenznehmer zur Pflicht gemacht, es kann ihm eine Sicherheit auferlegt werden. Die Würdigung durch die Behörde kann sich darauf erstrecken, ob die Benutzung der Erfindung auf den eigenen Betrieb sich beschränke oder auch in fremden Werkstätten erlaubt sei. Das Patentamt wird die beiderseitigen Verhältnisse gegeneinander abzuwagen haben. (Instruktiv sind in diesem Betreff die Entscheidungsgründe der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes vom 20. 6. 1916 betr. den Vertrieb von Wanderstützen mit einem zwischen dem Klemmstück und dem Schienenfuß liegenden Stückkeil, in welchem Falle eine beschränkte Zwangslizenz erteilt wurde. Die Benutzung der älteren Erfindung wurde gegen Stücklizenz hinsichtlich ihres wichtigsten Teiles gewährt.

Hinsichtlich fremder Werkstätten wird auf die Entscheidung des RG. I. Z. S. vom 8. 11. 1913 über Quecksilbergleichrichter, deren Gefäß aus Metall besteht, verwiesen. Der I. Senat beharrte hier expressis verbis auf seinem alten Standpunkt vom 11. 2. 1903. Fragliche Pioniererfindung verdiene, wenn auch auf fremden und mehrfachen Arbeitsplätzen, ausgebaut zu werden.)

Eine Zwangslizenz kann für gewöhnlich nur erteilt werden, wenn die jüngere Erfindung bei Nichterteilung

der Lizenz sich nicht zu entwickeln vermöchte. Diese Voraussetzung entfällt, wenn der Inhaber des älteren Patents auf Grund eines Vorbenutzungsrechts die jüngere Erfindung ausnützen kann oder wenn das jüngere Patent hinterher vernichtet wird. Ein öffentliches Interesse kann ferner vorliegen, wenn der Inhaber des älteren Patents eine von diesem abhängige jüngere Erfindung mitbenutzen darf.

Auch eventuelle Zwangslizenzbegehren und Zwangslizenzklagen sind möglich. Es kann der andere Teil (der Verfechter einer jüngeren Erfindung) die Patentverletzung primär bestreiten und allenfalls für den Fall ihrer Bejahung sich mit eventueller Zwangslizenzklage auf § 11 stützen.

Bedeutsam ist vor allem, daß die Zwangslizenzgebühren der Aufwertung unterliegen. Das Patentamt, Nichtigkeitsabteilung, hat am 16. 3. 1922 das Urteil des Reichsgerichts in bezug auf Abraumbaggergleisrückmaschinen auf Antrag des ursprünglichen Patentinhabers abgeändert und eine erhöhte, zeitgemäße Gebühr an Stelle der früheren festgesetzt. Das Patentamt erklärt eine Nachprüfung in finanzieller Hinsicht als zulässig, wenn bei Änderung der Verhältnisse diese Regelung in einem schroffen Gegensatz zu dem Gebote der Billigkeit, das ihr ganz wesentlich zugrunde liegen soll, stehen würde. Ganz besonders wäre dies der Fall, wenn die Zwangslizenz, entgegen ihrer oben dargelegten rechtlichen Natur, nicht mehr einen gerechten Ausgleich gegen den dem Patentinhaber auferlegten Eingriff in sein Recht, sondern eine einseitige Begünstigung der Privatinteressen des Lizenznehmers, darstellen würde. Eine solche Nachprüfung wird bei schwerwiegender Änderung der Verhältnisse im Zwangslizenzverfahren um so mehr als zulässig zu erachten sein, als auch in dem viel strengerem Grundsätzen unterliegenden Streitverfahren des ordentlichen Zivilprozesses nach § 323 PO. in ähnlichen Fällen eine solche Nachprüfung zugelassen ist. Kann diese Gesetzesbestimmung nun auch nicht unmittelbar hier zur Anwendung kommen, so ist doch der ihr zugrunde liegende Rechtsgedanke so allgemeiner Art, daß er auch im Falle des durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Zwangslizenzverfahrens wohl als richtunggebend heranzuziehen ist.

Die Lizenzpflicht des § 11 des Patentausführungszwangsgesetzes vom 6. 6. 1911 kann auch den Patentinhaber berühren, welcher selbst die Erfindung im Inland zur Ausführung bringt. Mit andern Worten: neben der Ausführungsobligie kann die Lizenzpflicht selbständige Bedeutung haben. Gegenüber dem Ausländer, welcher nach Vertragsrecht von der Ausführungsobligie befreit ist, gilt der Lizenzzwang nicht. Die einschlägigen Fragen haben zu Komplikationen aller Art Anlaß gegeben.

III. Unionsvertrag sowie Staatsverträge des Deutschen Reiches

mit a) den Vereinigten Staaten von Amerika,
b) der Schweiz,
c) Italien.

Die Belästigung des Patentinhabers durch den Ausführungszwang hat zwischenstaatliche Abmachungen im Gefolge gehabt, die diesen Zwang mildern oder im Verhältnis zu bestimmten Staaten beseitigen. So ist im Artikel 5 der Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums, in dem sogenannten Unionsvertrag, dem beinahe sämtliche Kulturreiche angehören, normiert, daß die durch den Patentinhaber bewirkte Einfuhr von Gegenständen, welche in einem anderen Verbands-

land hergestellt sind, in das Land, in welchem das Patent erteilt worden ist, nicht mehr den Verfall des Patents zur Folge haben soll, und daß der Verfall eines Patents wegen Nichtausübung in einem Verbandsland erst nach Ablauf von drei Jahren seit der Hinterlegung des Gesuchs in diesem Lande und bloß dann verkündet werden darf, wenn der Patentinhaber Gründe seiner Untätigkeit nicht darzulegen vermag.

Viel weiter hingegen geht das Abkommen mit den Vereinigten Staaten vom 23. 2. 1909, das von Deutschland abgeschlossen worden ist, nachdem, wie gesagt, in Großbritannien durch ein in erster Linie gegen die deutsche chemische Industrie gerichtetes Gesetz vom 28. 8. 1907 der Ausführungzwang verschärft und in den Vereinigten Staaten ein ähnliches Gesetz geplant war.

Nach dem amerikanischen Staatsvertrag ist nicht nur die Zurücknahme wegen Nichtausführung schlechterdings unzulässig, sondern auch eine sonstige Beschränkung. Es war die Frage aufgeworfen, ob denn nicht etwa auch die Zwangslizenz unter den Begriff der sonstigen Beschränkung falle. Die Zentralbehörden haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Beantwortung dieser Frage lediglich von der Gestaltung des deutschen und amerikanischen Rechtes abhänge. Das deutsche Recht habe von jeher den Ausführungzwang und den Lizenzwang als zwei voneinander verschiedene Rechtsbehelfe behandelt. Das amerikanische Recht hinwiederum kenne weder den Ausführungzwang noch den Lizenzwang. In unserem Verhältnis zu Amerika könne daher nur die Auffassung als maßgebend anerkannt werden, die unser Recht beherrsche. Auch bei unseren Verträgen mit der Schweiz und Italien sei man darüber nicht in Zweifel gewesen, daß das Rechtsmittel auf § 11 Ziffer 2 des Ausführungszwangsgesetzes durch sie nicht ausgeschaltet sei. Nun hat freilich das Reichsgericht in einer vielbedauerten Entscheidung vom 20. 11. 1909 dem deutsch-amerikanischen Abkommen vom 23. 2. 1909, welches nach dem Kriege, laut Friedensproklamation des amerikanischen Präsidenten vom 3. 3. 1921 und deutscher Bekanntmachung vom 6. 7. 1921, wieder in Kraft gesetzt worden ist, eine den Amerikanern äußerst günstige Tragweite zugeschrieben. Es führt aus: „Das Patentgesetz sanktioniert in § 11 den Schutz der nationalen Industrie: es soll niemandem gestattet sein, ein Patent bloß zur Ausschließung der anderen zu benutzen; der Erfinder muß binnen angemessener Frist die Erfindung im Inlande zur Ausführung bringen. Auch die Pariser Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums nebst der Brüsseler Zusatzakte halten an diesem Grundsatze fest. Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten aber beruht auf der Anerkennung des zweiten Gesichtspunktes. Indem es die amerikanische Industrie, die nach ihren heimischen Gesetzen vom Ausführungzwange befreit ist, in Deutschland gegenüber der nationalen Industrie privilegiert und dem Amerikaner gestattet, seine deutschen Patente auch zur bloßen Unterbindung des deutschen Gewerbefleißes zu benutzen, sanktioniert es im Verhältnis zu der Industrie dieses Landes zugleich andere und neue Gesichtspunkte für die Bestimmung des öffentlichen Interesses. Mit dem Inkrafttreten des Abkommens und für die Dauer seiner Geltung entfällt damit für die deutschen Behörden die Möglichkeit, gegenüber einem Angehörigen der Vereinigten Staaten den Schutz der deutschen nationalen Gütererzeugung als ein öffentliches Interesse zur Durchführung zu bringen.“

Folgt man dieser Entscheidung, so kann, wenn der Patentinhaber Angehöriger der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist, wegen Nichtausführung der Erfindung weder eine Zwangslizenz gewährt, noch die Zurück-

nahme ausgesprochen werden. Die Vorschriften über Zurücknahme oder Beschränkung von Patentrechten wegen Nichtausführung haben demnach auf die den Angehörigen der Vereinigten Staaten gewährten Rechte lediglich in dem Umfange der dem deutschen Reichsangehörigen aufgelegten Beschränkungen Anwendung zu finden, und die Ausführung des Patents in Amerika ist der Ausführung in Deutschland gleichzustellen. Diese und ähnliche Fragen hat insbesondere Jungmann in seinem internationalen Patentrecht näher gewürdigt.

Hinsichtlich der Schweiz erwähnt dieser das Überkommen vom 13. 4. 1892. Der Schweizer, welcher von der Obliegenheit zur Ausführung seines reichsdeutschen Patents wegen einer von ihm in der Schweiz entfalteten Tätigkeit entlastet sein will, hat darzulegen, daß ihm die Erfindung auch in der Schweiz durch ein Patent geschützt ist.

Unser Vertrag mit der Schweiz und Italien vom Jahre 1892 lautete: „Die Rechtsnachteile, welche nach den Gesetzen der vertragschließenden Teile eintreten, wenn eine Erfindung nicht innerhalb einer bestimmten Frist ausgeführt wird, sollen auch dadurch ausgeschlossen werden, daß die Ausführung in dem Gebiete des anderen Teiles erfolgt.“

Nach Auslegung des Reichsgerichts beschränkt sich diese Vorschrift der Übereinkommen, die gleichlautend mit der Schweiz und Italien getroffen worden sind, auf den Fall, daß die Erfindung jeweils in beiden Vertragsstaaten, auch in dem, wo sie zur Ausführung kommt, patentiert ist. Hiernach existierte bis zum Kriegsausbruch zwischen Deutschland einerseits, Italien und der Schweiz anderseits, auch unter der Herrschaft des neuen Reichsgesetzes vom 6. 6. 1911, eine inländische Ausführungspflicht für den Fall, daß die im Inland patentierte Erfindung in dem ausländischen Staat nicht patentiert ist. Von den reichsdeutschen Inhabern italienischer oder schweizerischer Patente konnte schlechthin die Ausführung in Italien und der Schweiz gefordert werden, selbst dann, wenn sie die betreffende Erfindung in Deutschland nicht zur Ausführung bringen. Von den schweizerischen oder italienischen Inhabern deutscher Patente wurde dagegen die Ausführung in Deutschland solange nicht gefordert, als sie dieselbe auch in Italien oder in der Schweiz unterlassen.

Der Vertrag mit Italien ist durch den Krieg erloschen, aber bisher nicht wieder hergestellt worden.

IV. Der Versailler Friedensvertrag, oder das Gesetz über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten sowie assoziierten Mächten. Die Liquidation der deutschen Patentrechte in den feindlichen Staaten.

Für die reichsdeutschen Inhaber von Patenten in den feindlichen Staaten ist der dort bestehende Ausführungszwang augenblicklich fast gegenstandslos geworden, weil sie, den Grundsätzen des Völkerrechts zuwider, ihres Privateigentums, ihrer Patente, beraubt worden sind. Einwandfrei entwickelt die so geschaffenen Verhältnisse Jungmann:

Die Bestimmungen über Patentrechte finden sich im Teil X Abschnitt 7 des Friedensvertrages von Versailles, dem die Bestimmungen im Friedensvertrage mit Österreich zu St. Germain entsprechen, in den Artikeln 306—311 unter „Gewerbliches Eigentum“. Durch Artikel 306 Abs. 1 werden die gewerblichen Eigentumsrechte zugunsten der Personen, die bei Beginn des Kriegszustandes in ihrem Genuss standen, oder zugunsten ihrer Rechtsnachfolger wieder in Kraft gesetzt; desgleichen werden Rechte, die, wenn es nicht zum Kriege gekommen wäre, während des

Krieges zufolge eines Gesuchs um Schutz gewerblichen Eigentums hätten erlangt werden können, zugunsten der Personen, die sie zu beanspruchen gehabt hätten, anerkannt und begründet. In diesem Artikel 306 Abs. 1 ist kein Unterschied gemacht zwischen Angehörigen der alliierten sowie assoziierten Staaten und den deutschen Reichsangehörigen; allein diese Gleichstellung ist nur eine scheinbare und wird in Wahrheit völlig aufgehoben durch Ausnahmen und Einschränkungen zu ungünsten der Deutschen. Vor allem ist das Vermögen vieler Personen und Gesellschaften, die bei Beginn des Kriegszustandes im Genuss von Patentrechten standen, während des Krieges und nach seiner Beendigung liquidiert worden, und zwar einschließlich der Patentrechte; nach § 306 Abs. 8 findet Art. 306 Abs. 1 auf die gewerblichen Eigentumsrechte von Gesellschaften und Unternehmungen, deren Liquidation von den alliierten oder assoziierten Mächten, entsprechend den Kriegsausnahmegesetzen, vorgenommen worden ist oder auf Grund des Artikel 297 Absatz b vorgenommen wird, keine Anwendung. Es kam zur Verschleuderung der englischen, französischen, amerikanischen Patentrechte der Deutschen und bei der Erteilung von Zwangslizenzen an solchen in diesen Ländern wie in Italien und Japan. In Art. 306 Abs. 3 heißt es: Wegen der Ausnutzung von gewerblichen Eigentumsrechten, die während des Krieges durch die Regierung einer alliierten oder assoziierten Macht oder durch irgend eine Person für Rechnung oder mit Zustimmung dieser Regierung erfolgt ist, sowie wegen des Verkaufs, des Feilbietens und des Gebrauchs irgendwelcher Erzeugnisse, Geräte, Sachen oder Gegenstände, die unter diese Rechte fielen, stehen Deutschland und deutschen Reichsangehörigen keinerlei Ersatzansprüche oder Klagen zu. Sind Geldbeträge auf Grund der in Ausführung der Kriegsgesetze getroffenen Maßnahmen gezahlt oder werden sie noch geschuldet, so wird, falls die alliierten oder assoziierten Mächte in ihrer Gesetzgebung nicht bereits anders darüber verfügt haben, damit in gleicher Weise, wie mit den anderen Forderungen der deutschen Reichsangehörigen verfahren, d. h. sie werden auf Liquidationskonto dem Deutschen Reiche gutgeschrieben und der deutsche Patentinhaber erhält nichts oder fast nichts ausbezahlt, während die von der deutschen Regierung ver einnahmten Gebühren aus Kriegszwangslizenzen valorisiert an die gegnerischen Mächte erstattet werden müssten. Weiter kommt in Betracht Art. 306 Abs. 5, der den Entente staaten gestattet, die Patentrechte, die deutsche Reichsangehörige vor dem Kriege oder in seinem Verlaufe erworben haben oder auch künftig erwerben, ganz nach ihrem Belieben zu begrenzen, an Bedingungen zu knüpfen oder einzuschränken, und zwar die nach dem 10. 1. 1920 im Interesse der Landesverteidigung und im öffentlichen Interesse, alle anderen auch noch zur Sicherung einer gerechten Behandlung der den betreffenden fremden Staatsangehörigen zustehenden deutschen Patentrechte und als Bürgschaft für die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Friedensvertrage durch Deutschland.

Seyfert, Charlottenburg, weist darauf hin, daß, im Zusammenhang mit dem Art. 310 des Friedensvertrages, England durch Verordnung des Handelsministeriums vom 19. 7. 1920 bestimmte, daß für alle Patente, die einen Prioritätsanspruch vor dem 10. Januar 1920 haben, bei Lizenzverträgen 75% der Lizenzgebühren dem Controller of the Clearing Office zur amtlichen Verwendung überliefer werden müssen (bei Zwangslizenz 100%). Wie weit das Vorgehen der englischen Regierung überhaupt eine rechtliche Grundlage hat und wieweit die Maßnahme durch ein Vorgehen in England zu Fall gebracht werden kann, soll heute nicht erörtert werden.

An dieser Stelle ist auch des beschlagnahmten deutschen gewerblichen Eigentums in den Vereinigten Staaten zu gedenken.

Nachdem auf Grund eines Gesetzes vom 6. 10. 1917 einem Treuhänder (dem Vorsitzenden Francis P. Garvan der Chemical Foundation Company) am 4. 3. 1919 die Einziehung und Verwertung der deutschen gewerblichen Schutzrechte überlassen war, sah sich die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Krieg genötigt, genannte Company auf Rückgewähr der deutschen Schutzrechte zu verklagen. Der Treuhänder Garvan war als Alien Property Custodian zu Beginn des Krieges zwischen dem Deutschen Reich und Amerika ermächtigt worden, das innerhalb des Gebiets der Vereinigten Staaten befindliche feindliche Eigentum zu beschlagnahmen. Die schließliche und endgültige Verwendung des beschlagnahmten Gutes nach dem Kriege war jedoch ausdrücklich der künftigen Bestimmung durch den nordamerikanischen Kongreß vorbehalten worden, mit anderen Worten: die Trading with the Enemy Act war eine reine Sequestrierungsmaßnahme. Statt dessen maßte sich Garvan eine Verfügungsgewalt an, die der eines wirklichen Eigentümers gleichkam. Unter Verletzung seiner Pflichten und unter Überschreitung seiner Befugnisse hatte der Treuhänder Garvan die beschlagnahmten deutschen chemischen Patente einer Privatgesellschaft, genannter Company, endgültig übertragen. Dabei trat Garvan als Bevollmächtigter der beiden Vertragsparteien auf, nämlich einerseits als der zedierende Treuhänder und anderseits als Direktor der Company. Der Verkauf an die Company geschah zu derart lächerlich niedrigen Preisen, daß ernstlich nur von einer Verschenkung an die Company gesprochen werden kann. Die Klage der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika gegen die Company ist in erster Instanz abgewiesen worden. Der Generalstaatsanwalt der Vereinigten Staaten hat aber nun gegen die Entscheidung des ersten Rechtszugs bei dem Federal Circuit Court of Appeals in Philadelphia Berufung eingelegt. Der Generalstaatsanwalt betont dabei, es handele sich nicht um einen Rechtsstreit zwischen amerikanischen und deutschen Staatsangehörigen, wie die erste Instanz mit Unrecht den Fall hinstellte. Es handle sich vielmehr um eine Klage der Bundesregierung gegen ihre eigenen Staatsangehörigen. Dadurch würden die Rechte der früheren feindlichen Eientümer nur indirekt berührt. Allein die fraudulöse Übertragung der deutschen Rechte an die Company bedeute in völkerrechtlicher Hinsicht einen gefährlichen Präzedenzfall im öffentlichen amerikanischen Leben. Der ganze Fall ist charakteristisch für die heutige loyale Auffassung der amerikanischen Bundesregierung, wenn auch bei Obsiegen der letzteren die im Streit befindlichen ursprünglichen reichsdeutschen gewerblichen Schutzrechte zunächst an die amerikanische Regierung behufs weiterer Verfügung durch den Kongreß zurückgelangen und erst in zweiter Linie vielleicht die deutschen Eigentümer irgendwie zu ihrem Rechte gelangen können. (Neuerdings hat der Senator Borah sich für die Freigabe des ehemals feindlichen Eigentums loyal eingesetzt.)

V. Die internationale Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz.

Die künftige Haager Konferenz.

Auf Oktober 1925 steht im Haag eine Konferenz der Staaten an, die der Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums angehören. Das von den Verbundstaaten gemeinsam unterhaltene Internationale Bureau für gewerblichen Rechtsschutz in Bern und die niederländische Regierung haben den beteiligten Staaten

eine Reihe ernst zu nehmender Vorschläge zur Abänderung des Unionsvertrages zugestellt. Einer dieser Vorschläge läuft auf eine Milderung des Ausführungzwangs hinaus, indem dem Art. 5 Abs. 2 des Unionsvertrages eine neuzeitliche Fassung vorgeschlagen wird. Der Unterschied gegen die bisherige Fassung gipfelt darin: die Schonfrist von drei Jahren soll nicht mehr vom Tage der Hinterlegung der Anmeldung, sondern vom Tage der Erteilung des Patents, berechnet werden. Die Nichtausübung des Patents innerhalb dieses Zeitraumes soll, wie bis jetzt schon, nur dann einen Rechtsnachteil nach sich ziehen, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht rechtfertigen kann. Aber dieser Rechtsnachteil soll künftig nicht im Verfall, sondern in der Erteilung von Zwangslizenzen bestehen. Die reichsdeutsche Abteilung der Internationalen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz hielt am 15. 5. 1923 eine Sitzung ab, die, zum Teil aufbauend auf den Anträgen der deutschen Regierung bei der Washingtoner Konferenz, eine Reihe wertvoller Anregungen bezüglich Weiterausbau des Unionvertrages gezeigt hat. Patentanwalt Ephraim hat hierbei mit besonders praktischen Vorschlägen sich hervorgetan. Der eine bewegt sich auf der niederländischen Linie. Er bezweckt die — bei der Washingtoner Konferenz merkwürdigerweise von dem Franzosen Allart angeregte — Aufhebung des Ausführungzwangs, mindestens die Zulassung von Zwangslizenzen als Konsequenz der Nichtausführung. Es darf hierbei nicht vergessen werden, daß Deutschland mit Gesetz vom 6. 6. 1911 den Ausführungzwang nur deshalb nicht völlig beseitigt hatte, weil man sich, wie R. Isay in einem Vortrag vom Jahre 1922 darlegte, darnach für Verhandlungen mit ausländischen Staaten eines Kompensationsobjekts beraubt hätte. Eine praktische Rolle spielt seit 1911 der Ausführungzwang — bei uns wenigstens — nicht mehr. Mindestens findet Zurücknahme von Patenten seit dem neuen § 11 des Patentgesetzes nicht mehr statt.

Neuerlich hat der Präsident der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Coolidge, sich in einem Erlaß an den Staatssekretär Hoover des Handelsamts, welchem das amerikanische Patentamt untersteht, über den in den meisten Staaten bestehenden Ausführungszwang abfällig geäußert. Er fordert, daß entweder die ausländischen Patentgesetze in diesem Punkt zugunsten der Angehörigen der Vereinigten Staaten abgeändert werden oder das amerikanische Patentgesetz zum Nachteil der Angehörigen der Staaten, die den Amerikanern den Ausführungszwang auferlegen, in gleicher Weise verschärft wird. Er empfiehlt eine zwischenstaatliche Abmachung in der Weise, daß jeder ausländische Patentinhaber im Punkte des Ausführungszwanges in den einzelnen Vertragsstaaten so behandelt werden soll, wie die Angehörigen der betreffenden Vertragsstaaten in seinem Heimatstaat. Da Amerika den Ausführungszwang nicht eingeführt hat, würden also die Amerikaner in keinem Vertragsstaat dem Ausführungszwang unterliegen. Im Verhältnis zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten würde es unter diesen Umständen bei dem durch das deutsch-amerikanische Abkommen vom 23. 2. 1909 geschaffenen Zustand verbleiben.

VI. Schlußergebnis.

Würdigen wir das Resultat der Bestimmungen über den Ausführungszwang in den verschiedenen Staaten, insbesondere in England und Deutschland, so ergibt sich, daß der positive Nutzen für die inländische Volkswirtschaft sehr gering ist, daß aber der Wert der einzelnen Patente durch die Möglichkeit ihrer Beschränkung erheblich gemindert wird. Das Patentrecht beruht auf dem Gedanken, daß dem Erfinder hier eine bestimmte Frist zur Vorzugstellung zugestanden werden soll, wenn er seine Erfindung nicht geheim hält, sondern der Allgemeinheit bekannt gibt. Es fragt sich, ob in der Tat ein genügender Anlaß besteht, während dieser Frist jeden beliebigen Dritten ein Anrecht auf Zwangslizenz einzuräumen. Die Lösung hängt mit der Prüfung der weiteren Frage zusammen, ob, nach den Erfahrungen der Behörden, Gerichte und Industrie, in der Wirklichkeit häufig der Patentinhaber seine Erfindung der Allgemeinheit verschließt. Dabei ist zu bedenken, daß gewöhnlich der Patentinhaber möglichst viel Geld aus seiner Erfindung herauszuschlagen bestrebt ist, indem er die Bedürfnisse des inländischen und des ausländischen Marktes ausreichend befriedigt und, soweit er dazu nicht selbst imstande ist, Lizzenzen an seinen Schutzrechten veräußert. Genügt es nicht, daß jede Erfindung im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt gegen eine im Rechtswege festzusetzende Vergütung benutzt werden kann (§ 5, Abs. 2, PG.)? Das öffentliche Interesse erscheint völlig gewahrt. Das private Interesse bedarf nur in einem einzigen Falle dringenden Schutzes: der Inhaber eines abhängigen Patentes muß die Möglichkeit der Ausübung seiner Erfindung erlangen, selbst wenn der Inhaber des älteren Patentes ihm keine Lizenz gewähren will. Daß man in manchen Ländern zur Aufhebung des Ausführungszwanges bereit ist, zeigt das Beispiel von Schweden. Dieses hat seine Regierung ermächtigt, und zwar mit Gesetz vom 5. 6. 1909, mit fremden Staaten Verträge einzugehen, wonach die Ausführung in dem anderen Land der Ausführung im Inland gleichgeachtet wird, wenn der Berechtigte ein Patent für beide Länder besitzt.

Ich fasse daher meine Ausführungen in zwei Thesen zusammen:

- I. Die Beseitigung des Ausführungszwangs im Wege zwischenstaatlicher Abmachung ist dringend wünschenswert.
- II. Der Anspruch auf eine Zwangslizenz möge nur dem Inhaber eines abhängigen Patentes gewährt werden.

[A. 173.]

Berichtigung.

„Zum Aufsatz von D. Vorländer, Halle: An die Nomenklaturkommission der Deutschen Chemischen Gesellschaft in Berlin“¹⁾.

Als Ergänzung zum Schluß des Absatzes 3 sei mitgeteilt, daß es sich beim „Phenylhydrazin-hydrochlorat“ um die älteren Auflagen von E. Fischer's Leitfaden zur Darstellung organischer Präparate handelt, daß in den neueren Auflagen die Namen Chlorhydrat und Hydrochlorat fast vollständig durch modern-richtige ersetzt sind.

B. Helfrich, Greifswald.

¹⁾ Z. ang. Ch. 38, 1154 [1925].

Patentberichte über chemisch-technische Apparate.

I. Wärme- und Kraftwirtschaft.

2. Koks, Leucht- und Kraftgas, Teer, Nebenprodukte, Acetylen.

Dr.-Ing. Alfons Wagner, Duisburg. Vorrichtung zum Beladen von Kokskübeln für Hochofenbegichtungsanlagen aus Bunkern unter Ausscheidung des Feinkokses, dad. gek., daß die Auslaufschurre des Bunkers in von dem Kübel abgekehrter

Richtung verläuft. — Da der Abrieb bei stückigem Koks störend auf den Ofengang einwirkt, muß er entfernt werden. Dadurch daß die Auslaufschurre des Bunkers in der vom Kübel abgekehrten Richtung verläuft, kann man eine genügende Separationsfläche gewinnen. Zeichn. (D. R. P. 421 272, Kl. 19 a, Gr. 6, vom 1. 3. 1924, ausg. 9. 11. 1925.) dn.